

Das Recht, Waffen zu besitzen und zu führen

HISTORISCHE ENTWICKLUNG, AKTUELLE SITUATION,
ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Vortragender: Dr. Georg Zakrajsek,

Jahrgang 1939, Jurist, Notar in Ruhe, langjähriger Pressesprecher und Marketingbeauftragter der Österreichischen Notariatskammer

Außerdem: erlernter Beruf des Schriftsetzers, Werkstudent, Lehrbeauftragter an der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Ruhe, Lektor an der logopädischen und orthoptischen Akademie

Seit frühester Jugend Jäger, Sportschütze, als Jurist seit langem mit dem Waffenrecht beschäftigt.

Gründungsmitglied der **IWÖ (Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich, gegründet 1994)** derzeit Generalsekretär der IWÖ

Zahlreiche Beiträge in den vierteljährlich erscheinenden IWÖ-Nachrichten, meist rechtlicher Natur, eigene Homepage www.verschuesse.at

Definitionen

Waffe (Definition nach dem öst. Waffengesetz)

Waffen - Gegenstände, die **ihrem Wesen nach** dazu bestimmt sind

- Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen
- bei der Jagd oder beim Schießsport Abgabe von Schüssen vorzunehmen

Schußwaffen: feste Gegenstände werden durch einen Lauf getrieben **in bestimmbare Richtung**

Anmerkung: Waffen im strafrechtlichen Sinn sind anders (weitreichender) definiert

Waffen (nach dem Waffengesetz) haben folgenden Verwendungszweck

Angriff (kriminelle oder militärische Seite)

Verteidigung (Notwehr, Nothilfe)

Jagd

Schießsport

Sammeln (historisches und technisches Interesse)

Waffengesetze

Waffengesetze im heutigen Sinn (also die allgemeine Regulierung des Waffenerwerbs, des Waffenbesitzes und der Waffenverwendung und die Einteilung in erlaubte und verbotene Waffen) entstehen erst ab dem 19. Jahrhundert.

Historische Entwicklung der waffenrechtlichen Bestimmungen

Antike

Zwei- oder Mehrklassengesellschaften, daraus erfolgt:

Waffenbesitz nur für „freie“ Bürger, oft auch

Verpflichtung zum Waffenbesitz aus Gründen der Wehr- und Verteidigungspflicht

Waffenverbote für Unfreie (Sklaven) oder streng kontrollierter Waffenbesitz (Gladiatoren, Hilfstruppen)

Mittelalter

Fortbestand der Zwei- oder Mehrklassengesellschaften, frei, unfrei

Bewaffnungs- und Ausrüstungspflichten für den Adel

Entstehung von bürgerlichen Schützenvereinen, auch hier Einbindung in Verteidigungsaufgaben

Verpflichtung zur Fortbildung im Bogenschießen etwa in England

Religiös bedingte Waffenverbote für nicht christliche Religionen

Verbote bestimmter Waffen (z. B. 2. Laterankonzil, Verbot Turnier, Armbrust)

Aufklärung, Revolutionen

Französische Revolution, Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Beseitigung der Adelsprivilegien und der daraus resultierenden Waffenverbote

Amerikanische Revolution, Unabhängigkeit von England, Recht jedes Bürgers auf Waffenbesitz

Deutlich im „Second Amendment“ der US-Verfassung 1791. (. . . the right of the people to keep and to bear Arms shall not be infringed)

Das individuelle Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen wird hier garantiert und hat bis heute Bestand. Das Recht, wie es hier ausgedrückt ist, hatte aber nicht nur die Selbstverteidigung im Auge sondern mehr noch die Behauptung der Bürger gegenüber einer „tyrannischen Regierung“.

Nach der Beseitigung der Sklaverei in den USA entstand daraus Konfliktpotential (Waffenbesitz für schwarze Bürger), Waffenfreiheit für alle wurde aber gerichtlich durchgesetzt

Aufklärung, Revolutionen

Auch bei den europäischen Revolutionen wurde immer wieder neben Preßfreiheit freier Waffenbesitz für freie Bürger gefordert, kam auch vorübergehend in einige Verfassungen

Waffenrecht als Grundrecht, als Menschenrecht

Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, wird als Menschenrecht, als angeborenes Recht des freien Bürgers verstanden und steht jedermann zu.

Historische Entwicklungen in Österreich und im übrigen Europa

Vorangestellt ein Zitat:

Einer der bedeutendsten Juristen der Neuzeit war der Mailänder Strafrechtsprofessor Cesare Beccaria (1738 – 1794). Er hat die philosophische Grundlage für die Abschaffung der Folter gelegt. In seinem Werk „Dei delitti e de le pene“ schreibt er über schlechte Gesetze:

Die Gesetze, die das Waffentragen verbieten, sind von solcher (schlechter) Art; sie entwaffnen nur solche, die zum Verbrechen weder geneigt noch entschlossen sind, während man von denjenigen, welche den Mut haben, die unantastbarsten Gesetze der Menschlichkeit und die bedeutendsten des Gesetzes verletzen zu können, nicht weiß, wie sie die geringfügigeren und schier willkürlichen Gesetze achten sollten, deren Übertretung so einfach ist und leicht straflos bleibt.

Nehmen solche Gesetze nicht die persönliche Freiheit hinweg, die dem Menschen und auch dem aufgeklärten Gesetzgeber überaus teuer ist? Und setzt das nicht die Unschuldigen allen Beschwernissen aus, die nur dem Schuldigen gebühren?

Solche Gesetze verschlechtern die Lage der Angegriffenen und verbessern die der Angreifer; sie verringern nicht sondern vermehren die Mordtaten, weil es geringeren Mutes bedarf, Unbewaffnete denn Bewaffnete anzugreifen.

Die juristische Vernunft Beccarias ist somit eine Richtlinie für alle Gesetzgeber, die auf die Wirkung von Gesetzen Bedacht nehmen.

Bis in das Zwanzigste Jahrhundert haben daher die Gesetzgeber in Europa das beherzigt, recht sparsame und auch recht liberale Waffengesetze erlassen.

Österreich

Kaiserliches Waffenpatent 1852

Waffenbesitz frei, Waffentragen mit Waffenpaß (problemlos erhältlich), einige Verbote für bestimmte Waffen

Nach dem „Anschluß“ **deutsches Waffengesetz** von 1938, Waffenverbote für Juden und andere, Waffenerwerb mit „Erwerbschein“, Führen mit „Waffenschein“, Weitergeltung bis 1967, Beseitigung der NS-Bestimmungen

Waffengesetz 1967

Waffenbesitzkarte für Besitz, Waffenpaß für das Führen, Langwaffen frei ab 18

Österreich

Einige Novellen (z.B. Verbot der Pumpguns und kurzer Flinten)

Waffengesetz 1996 nach der EU-Richtlinie 1991 erforderlich

Einführung der Kategorien, Meldepflicht für Langwaffen, Psychotest, Waffenführerschein, Verwahrungskontrollen

Waffengesetz 2010 nach der Richtlinie 2008 erforderlich

Registrierungspflicht für fast alle Schußwaffen, einige andere Verschärfungen, 2012 dazu Deaktivierungsvorschriften

Deutschland

1878 Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Möglichkeit von Waffenverboten für politisch unerwünschte Gruppen

1920 Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung

Ausfluß des Versailler Vertrags, Waffen- und Rüstungsverbote für Deutschland und dessen Bevölkerung

1928 Gesetz über Schußwaffen und Munition

Einführung des „Bedürfnisses“ für Waffenbesitz und Führen

Deutschland

1933 Reichsverordnung zum Schutz von Volk und Staat

Beginn der Entwaffnung politischer Gegner sowie der Juden

Waffengesetz 1938

Allgemeine Entwaffnung politischer Gegner und „rassisch Unerwünschter“, Wehrmacht und NS-Organisationen als alleinige „Waffenträger der Nation“

England

Hier soll nur das generelle Verbot von Kurz Waffen nach dem Massenmord von Dunblane erwähnt werden.

Weiters kam es zu immer weitgehenderen Verboten sogenannter „offensive weapons“ zu denen auch Messer gezählt wurden.

Europäische Union

Bisher zwei Waffenrichtlinien.

Richtlinie 1991 Waffenkategorien

Richtlinie 2008 Registrierungsverpflichtung

Neue Richtlinie (Terrorrichtlinie) ist in Vorbereitung und wird bisher kontroversiell diskutiert.

- Verbot bestimmter Waffen, Halbautomaten
- Magazinbeschränkungen
- Zeitliche Beschränkung von Waffendokumenten
- Ständige Psychotests, medizinische Tests
- Änderung in den Waffen-Kategorien
- Genehmigungspflichten für Gas- und Schreckschußwaffen

Aktuell – die derzeitige gesetzliche Lage in Österreich

Waffengesetz 1996 mit diversen Novellen, zuletzt 2012

Waffen in Kategorien eingeteilt

- Kat. A Kriegswaffen und verbotene Waffen, Pumpguns, Schalldämpfer
- Kat. B FFW und halbautomatische Schußwaffen sowie Repetierflinten
- Kat. C Langwaffen mit gezogenem Lauf
- Kat. D Langwaffen mit glatten Läufen (Schrotflinten)



Kat. A Genehmigung erforderlich, praktisch kaum zu bekommen

Kat. B Genehmigung (21 Jahre, Psychotest, Waffenführerschein oder Jagdkarte), Stückzahlbegrenzung
Selbstverteidigung ist u.a. ein Genehmigungsgrund

Kat. C und D ohne Genehmigung frei über 18 Jahre

Waffengesetz 1996 mit diversen Novellen, zuletzt 2012

Registrierungspflicht im ZWR

Verwahrungspflicht, Verwahrungskontrollen

Kat. B Führen nur mit Waffenpaß, Kat. C und D für Jäger ohne Waffenpaß

Verwaltungspraxis zunehmend restriktiv, praktisch keine WP mehr, strenge Handhabung der Stückzahl

Zukunftsperspektiven

Die Kompetenz zur Waffengesetzgebung ist praktisch zur EU gewandert

Liberalisierungen sind von der EU nicht zu erwarten

Waffenrichtlinien sind umzusetzen, strengere Bestimmungen sind gestattet, liberalere nicht.

Verschärfungen kommen auf Initiativen der Kommission zustande (zuletzt Terrorrichtlinie)

Ziel ist anscheinend die allmähliche Abschaffung des legalen, privaten Waffenbesitzes

Richtlinienentwürfe gehen durch den Rat und über den Trilog in das Parlament

Widerstände kommen von den Visegrad-Staaten, Baltikum und Skandinavien

Wirkungen von Waffengesetzen

Den Erkenntnissen Beccarias ist nichts hinzuzufügen.

Waffengesetze eignen sich nicht zum Instrument der Kriminalpolitik

Strenge Waffengesetze und Waffenverbote haben stets zu einer Zunahme der Kriminalität geführt

Beispiel GB ist markant

Liberalisierungen (z.B. CCP in den USA) haben eine dämpfende Wirkung auf die Kriminalität gehabt.

Wer hält sich nicht an Waffengesetze? Die Täter
Wer hält sich an Waffengesetze? Die Opfer
Wem nützen daher Waffengesetze?

Diskussion, wenn gewünscht